



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-806-035774

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Mindestlohn für Auszubildende in jedem Ausbildungsjahr um 20 Prozent angehoben wird.

Zur Begründung dieses Anliegens wird ausgeführt, dass die Auszubildenden mehr Geld für die Mobilität auf dem Land benötigen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 82 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass die Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr jährlich zum 1. Januar angepasst wird (§ 17 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG).

Grundlage für die Anpassung ist der Durchschnitt aller Ausbildungsvergütungen in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (§ 17 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g BBiG). Die Mindestvergütung im zweiten und in den folgenden Ausbildungsjahren ergibt sich aus der Mindestvergütung für das jeweilige erste



Ausbildungsjahr, erhöht um 18 Prozent im zweiten, 35 Prozent im dritten und 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr (§ 17 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

Der Ausschuss weist darauf hin und betont, dass dieser dynamische Mechanismus steuernde Eingriffe in die Höhe der Ausbildungsvergütung entbehrlich macht. Somit werden die Auszubildenden effektiv vor Vergütungen geschützt, die nicht angemessen sind. Überdies werden hierdurch die verfassungsrechtlich fundierten Interessen der Auszubildenden am Schutz vor zu niedrigen Vergütungen einerseits sowie der ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Interessen der Ausbildenden an Planungssicherheit und marktangemessenen Kosten andererseits miteinander in Ausgleich gebracht.

Was den in der Petition angesprochenen Mobilitätsfaktor anbelangt, so ist der Ausschuss der Ansicht, dass eine angemessene Vergütung auch gewährleisten muss, dass Auszubildende hinreichend mobil sind und ihre Ausbildungsstätte in adäquater Weise erreichen können. Dass dies in ländlichen Regionen mit größeren Herausforderungen verbunden ist als in urbanen Regionen, erkennt der Ausschuss durchaus an. Seiner Auffassung nach hat sich der Gesetzgeber indes aus guten Gründen für die vorgenannte, bundeseinheitliche Berechnungsweise entschieden. Denn diese trägt dazu bei, regionale Unterschiede abzufedern. Dadurch profitieren Auszubildende in wirtschaftlich schwächeren (ländlichen) Regionen von dem höheren Vergütungsniveau in wirtschaftlich stärkeren (urbanen) Regionen.

Abschließend ist hervorzuheben, dass die Mindestausbildungsvergütung lediglich eine absolute Untergrenze definiert. Es liegt im Interesse und in der sozialen Verantwortung der Ausbildenden, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten eine höhere Vergütung zu zahlen, um etwa besonderen regionalen Belastungen wie erhöhte Mobilitätskosten Rechnung zu tragen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen. Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.